



## **Badminton-Club Affoltern am Albis**

**STATUTEN**

## **Name, Zweck, Sitz, Haftbarkeit und Geschäftsjahr**

### **Art. 1**

Unter der Bezeichnung Badminton-Club Affoltern am Albis, in der Folge BC-Affoltern genannt, besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein. (ZGB Art. 60-79)

### **Art. 2**

**Zweck und Aufgabe**

Der Club fördert das Badmintonspiel und die Pflege der Kameradschaft.

### **Art. 3**

**Sitz**

Der BC-Affoltern hat Sitz in Affoltern am Albis.

### **Art. 4**

**Haftbarkeit**

Für die Verbindlichkeiten des BC-Affoltern haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 5**

**Geschäfts – und Vereinsjahr:** Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das Vereinsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des Folgejahrs.

## **Mitgliedschaft**

### **Art. 6**

Es wird unterschieden zwischen:

- Aktivmitgliedern
- Junioren bis 16 Jahre
- Junioren über 16 Jahre (bis Ende 1. Ausbildung max. 25. Lebensjahr)
- Passivmitgliedern
- Gönnern

### **Art. 7**

Jedes Mitglied verpflichtet sich, durch ein schriftliches Aufnahmegesuch, die Statuten des BC-Affoltern anzuerkennen.

#### Art. 8

Über die Aufnahme von Anwärtern, Passivmitgliedern und Gönnern entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitgliedschaft: Ab 20 Jahren Clubzugehörigkeit und mindestens 5 Jahren Vorstandstätigkeit wird ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt. Somit entfällt der jährliche Mitgliederbeitrag.

#### Art. 9

Anwärter für die Mitgliedschaft als Aktive und Junioren können im laufenden Vereinsjahr bis zur nächsten Generalversammlung nach drei Trainingsbesuchen als vollwertige Mitglieder aufgenommen werden. Über die Zulassung bis zur nächsten GV entscheidet der Vorstand.

#### Art. 10

Die GV entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die definitive Aufnahme der im Laufe des Vereinsjahres durch den Vorstand aufgenommenen Mitglieder.

#### Art. 11

Bei Passivmitgliedern, die sich um Aktiv- oder Juniorenmitgliedschaft bewerben, sind ebenfalls Art. 9 und 10 anzuwenden. Hingegen können ehemalige Aktivmitglieder und Junioren die Passivmitglieder geworden sind, auf ein schriftliches Gesuch hin vom Vorstand reaktiviert werden.

#### Art. 12

Die Aktivmitglieder und Junioren ab dem 16. Altersjahr sind stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

#### Art. 13

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils für ein Vereinsjahr entrichtet. An Beiträgen werden erhoben:

- Jährlicher Beitrag von Aktivmitgliedern und Junioren
- Anteilmässige Beiträge von Mitgliedern, die durch den Vorstand im Laufe des Vereinsjahres aufgenommen wurden
- Jährlicher Beitrag von Passivmitgliedern

#### Art. 14

Die Mitgliederbeiträge sind jeweils am 1. Mai fällig. Von den Mitgliedern, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird der fällige Beitrag nach dem 1. Juli per Nachnahme erhoben. Bei Nichteinlösung dieser Verpflichtung verliert das betreffende Mitglied die Spielberechtigung unter Vorbehalt des Ausschlusses.

#### Art. 15

Der Austritt aus dem BC-Affoltern ist schriftlich entweder per Briefpost oder Email an den Präsidenten oder Kassier jederzeit möglich. Der Austritt wird durch den BC Affoltern gegenüber dem austretenden Mitglied bestätigt. Beim Austritt oder Ausschluss sind die Beiträge für das laufende Vereinsjahr voll zu entrichten. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### Art. 16

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder bis zur nächsten Generalversammlung suspendieren, insbesondere, wenn ein Mitglied:

- Die Statuten des BC-Affoltern gröblich verletzt
- Seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BC-Affoltern nicht nachkommt
- Oder durch sein Verhalten das Ansehen oder Interesse des BC-Affoltern schädigt

#### Art. 17

Die Generalversammlung beschliesst über weitere Massnahmen, beziehungsweise den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes. Dieses hat das Recht auf eine Anhörung.

## Organe

#### Art. 18

Die Organe des BC-Affoltern sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revision

#### Art. 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden oder ist auf Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder und den stimmberechtigten Junioren innert 4 Wochen nach Eingang eines schriftlichen Begehrens abzuhalten.

#### Art. 20

Jedes Aktivmitglied und jeder stimmberechtigter Junior ist verpflichtet, sich für sein Fernbleiben an der Generalversammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied zu entschuldigen.

#### Art. 21

Jedes Aktivmitglied und jeder stimmberechtigter Junior hat nur eine Stimme. Stimmvertretung ist nicht gestattet.

## Art. 22

Statutenänderungen bedürfen eines Vereinsbeschlusses der Generalversammlung. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Statutenänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.

## Art. 23

Aufgaben der Generalversammlung:

- Begrüssung durch den Präsidenten
- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Abnahme des Jahresberichts des Spielleiters oder Trainers
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Berichtes der Kontrollstelle
- Dechargeerteilung an den Vorstand
- Statutenänderung
- Aufnahme von Neumitgliedern
- Ausschluss von Clubmitgliedern
- Wahlen
  - Präsident
  - Vorstand
  - Revision
- Festsetzung der Jahresbeiträge gemäss Art 6
- Abnahme des Budgets
- Verschiedenes

Vorbereitung der Generalversammlung und Festsetzung der Traktandenliste ist Aufgabe des Vorstandes

## Art. 24

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel vor Beginn des Vereinsjahres statt.

Wichtige Anträge können jederzeit dem Vorstand eingereicht werden. Schriftliche Anträge z.Hd. der GV müssen spätestens zwei Wochen vor der GV im Besitze des Vorstandes sein.

## Art. 25

Der Präsident, 4 weitere Mitglieder des Vorstandes und die Kontrollstelle werden durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Spielleiter

#### Art. 26

Die Revision besteht aus 2 Mitgliedern. Die zwei Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von einem Vereinsjahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können nach Ablauf der Amtszeit an der GV wieder gewählt werden. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Die Revision hat nur beratende Funktion und kann wenn nötig zur Vorstandssitzung aufgeboten werden.

#### Art. 27

Entfällt.

#### Art. 28

Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich bei ihrer Wahl, das ihnen übertragene Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

#### Art. 29

Sollte ein Mitglied des Vorstandes während des Geschäftsjahres ausscheiden, so ergänzt sich der Vorstand selbst.

#### Art. 30

Aktivmitglieder können vom Vorstand für einzelne Aufgaben herangezogen werden.

#### Art. 31

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Vereinsjahr, von einer ordentlichen Generalversammlung zur anderen ordentlichen Generalversammlung gerechnet.

Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Die Amtsdauer eines nachträglich bestimmten Vorstandsmitgliedes endet mit der nächsten Generalversammlung.

#### Art. 32

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des Clubs nach aussen
- Interne Geschäftsführung und Massgabe der Statuten
- Aufnahme von Passivmitgliedern
- Aufnahme von Anwärtern für die Mitgliedschaft als Aktive oder Junioren
- Massnahmen gegen fehlbare Mitglieder in Übereinstimmung mit Art. 16 der Statuten
- Vorbereitung der Generalversammlung und Festsetzung der Traktandenliste
- Verwaltung der Kasse und jährliche Berichterstattung
- Verantwortung für die Erstellung eines Budgets
- Einhaltung der Finanzkompetenz (bei Einstimmigkeit) im Einzelfall
- Förderung des Spielbetriebs und der Junioren in Zusammenarbeit mit dem Spielleiter und dem Trainer

- Verantwortung über eine eventuelle Clubbroschüre
- Eventuelle Orientierung der Presse über das Clubgeschehen
- Orientierung der Clubmitglieder über den Spielbetrieb von anderen Vereinen betreffend Turniere und Meisterschaften
- Beschickung des Anschlagbrettes mit Mitteilungen
- Verbindungen mit dem Pressewesen des Regionalverbandes

#### Art. 33

Der Präsident und der Kassier zeichnen einzeln. Die übrigen Vorstandsmitglieder zu zweit.

#### Art. 34

Die Kontrollstelle hat zu Handen der Generalversammlung die Jahresrechnung und den Vermögensstand zu prüfen und einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

#### Art. 35

Ein Vorstandsmitglied übernimmt die Belange des Interclubchefs.  
Ein Vorstandsmitglied übernimmt die Belange des Pressechefs.

## **Spielbetrieb / Spielleiter / Trainer**

#### Art. 36

Die Spieler nehmen auf eigene Verantwortung und Gefahr am Spielbetrieb bzw. an Wettkämpfen teil. Jegliche Haftung des Clubs ist ausgeschlossen. Alle Spieler inkl. Junioren haben eine eigene Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschliessen.

#### Art. 37

Für den Spielbetrieb im BC-Affoltern gelten nur die jeweiligen Regeln des Schweizerischen Badmintonverbandes oder beim Fehlen eines solchen, diejenigen der Internationalen Badminton-Federation.

#### Art. 38

Für einen geregelten, internen Spielbetrieb ist der jeweilige Spielleiter oder Trainer verantwortlich, insbesondere dafür, dass alle Mitglieder die gleichen Spielmöglichkeiten haben. Die Mitglieder haben den Spielleiter oder Trainer in den Bemühungen zu unterstützen und sich den Anordnungen zu fügen. Jeder Spieler hat seine Ausrüstung selbst zu stellen. Tenue für Turniere und Meisterschaften können vorgeschrieben werden.

#### Art. 39

Über die Zulassung von Gästen zum aktiven Spiel entscheidet der Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Spielleiter oder Trainer.

#### Art. 40

Jährlich gelangt nach Ermessen des Vorstandes ein Clubturnier zur Austragung. Der Turniersieger erhält als Ehrenpreis einen Wanderpokal. Der Wanderpokal bleibt immer im Besitz des Clubs. Allen Teilnehmern wird ein Andenken überreicht. Über Art und Form entscheidet der Vorstand.

#### Art. 41

Der Inhaber des Wanderpokals haftet für denselben und verpflichtet sich, bei Verlust oder Beschädigung gleichwertigen Ersatz zu leisten.

## Schlussbestimmungen

#### Art. 42

Die Auflösung des BC-Affoltern kann jederzeit durch die Generalversammlung durchgeführt werden, sofern drei viertel der Aktivmitglieder und stimmberechtigten Junioren zustimmen. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so kann innert 30 Tagen eine zweite Generalversammlung einberufen werden, bei der die Auflösung durch drei viertel der anwesenden Aktivmitglieder und stimmberechtigten Junioren herbeigeführt werden kann.



## Art. 43

Die Auflösung beschliessende Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Clubvermögens nach durchgeführter Liquidation des BC-Affoltern.

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 21. März 2014 angenommen worden und ersetzen die Statuten vom 29. März 1985.

Affoltern am Albis, den 21. März 2014

Anmerkung: Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.